

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

“BREITE / BRETTENBACHWEG“

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 28.02.2013



1 Dachformen

Zulässig sind bei den Hauptgebäuden nur geneigte Dächer zwischen 30° und 45°. Nebengebäude und Garagen, außer Carports, müssen eine Dachneigung von mindestens 20° aufweisen.

2 Dachgauben

Die Länge von Dachgauben darf insgesamt 2/3 der Länge der jeweils zugehörigen Gebäudeseite (Außenwand bis Außenwand) nicht überschreiten. Dieses Maß gilt für die Summe aller Gauben auf einer Dachseite.

3 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung festgelegt. Die Stellplatzzahlen sind aufzurunden.

4 Retentionszisternen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Zur Entlastung der Abwasseranlagen, zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und zur Schonung des Wasserhaushalts ist das Niederschlagswasser von Dachflächen auf jedem Baugrundstück zu sammeln und nur gedrosselt abzuleiten. Dazu ist die Errichtung und die dauerhafte Erhaltung einer Retentionszisterne mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal vorzusehen.

Die Größe des Rückhaltevolumens ist so zu dimensionieren, dass je 100 qm versiegelte Grundstücksfläche mindestens 2 cbm Rückhaltevolumen vorhanden sind und der Drosselabfluss mindestens 0,2 l/s und max. 0,3 l/s pro 100 qm versiegelte Fläche beträgt.

Sexau, den 28.02.2013

.....
(Goby, Bürgermeister)



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "BREITE / BRETTENBACHWEG"

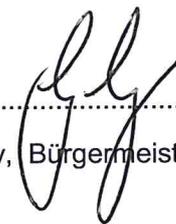
Fassung des Satzungsbeschlusses vom 28.02.2013

Seite - 2/2 -

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des dazugehörigen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sexau übereinstimmt.

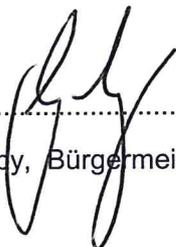
Sexau, den **07. März 2013**


.....
(Goby, Bürgermeister)



Rechtskräftig durch Bekanntmachung vom **08. März 2013**

Sexau, den **08. März 2013**


.....
(Goby, Bürgermeister)

